

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/152-Pr.2/84

Wien, 1985 01 16

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

1011/AB
1985 -01- 23
zu 1071 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 13. 12. 1984, Nr. 1071/J, betreffend Investitionsprämien-Gesetz, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu den allgemeinen Ausführungen der Anfragesteller möchte ich zunächst festhalten:

Die erhöhte Investitionsprämie von 40 % für die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter im Zuge der Neuerrichtung von Produktionsbetrieben in wirtschaftsschwachen Regionen stellt eine wichtige Maßnahme der regionalen Wirtschaftsförderung dar. Um in Abkehr vom "Gießkannenprinzip" eine besonders konzentrierte Förderung zu erreichen, wurde die erhöhte Investitionsprämie auf die beschäftigungspolitisch besonders wichtigen Bereiche des produzierenden Gewerbes und der Industrie eingeschränkt. Die Beschränkung der erhöhten Investitionsprämie auf Investitionen, die im Zuge der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten erfolgen, ist darin begründet, daß bei solchen Neugründungen erfahrungsgemäß durch einen längeren Zeitraum Anlaufverluste eintreten und daher das bestehende Instrumentarium der steuerlichen Investitionsförderung nicht oder nicht voll ausgeschöpft werden könnte.

Es trifft nicht zu, daß bei der Festlegung der begünstigten Gebiete auf überholt statistische Daten zurückgegriffen wurde. Vielmehr ging der Gesetzgeber von im Zeitpunkt der Beschußfassung über die erhöhte Investitionsprämie vorliegenden, allgemein anerkannten und von den einzelnen Bundesländern mitgetragenen Abgrenzungen aus: von den Gebietsfestlegungen für gemeinsame Regionalprogramme in Vereinbarungen der Bundesländer mit dem Bund und von den Problemregionen laut Beschuß der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Der jüngste diesbezügliche, auch Vorarlberg betreffende Beschuß stammt vom Oktober 1983.

- 2 -

Eine Beurteilung im Sinne der Anfragesteller darüber, ob die nach Abwägung der Vor- und Nachteile in freier unternehmerischer Entscheidung getroffene Wahl eines Standortes für eine Betriebsneugründung "richtig" oder "falsch" gewesen ist, erscheint mir grundsätzlich problematisch. Es scheint mir aber doch zu weit zu gehen, einer unbestritten großzügigen Investitionsbegünstigung vorzuwerfen, durch die von ihr gebotenen Investitionsanreize "falsche" unternehmerische Entscheidungen zu bewirken. Ein solcher Vorwurf müßte dann nämlich auch die sonstigen im Einkommensteuerrecht vorgesehenen Investitionsbegünstigungen treffen. Wenn in Vereinbarungen zwischen einem Bundesland und dem Bund und in Beschlüssen der Österreichischen Raumordnungskonferenz bestimmte Gebiete als besonders förderungswürdig bezeichnet werden, dann gehe ich vielmehr primär davon aus, daß die Wahl des Standortes für eine Betriebsneugründung in einem bestimmten Gebiet vom regionalpolitischen Gesichtspunkt erwünscht ist und dafür durch das Instrumentarium der erhöhten Investitionsprämie auch der entsprechende Anreiz für eine solche Standortwahl geboten werden soll.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage möchte ich folgendes feststellen:

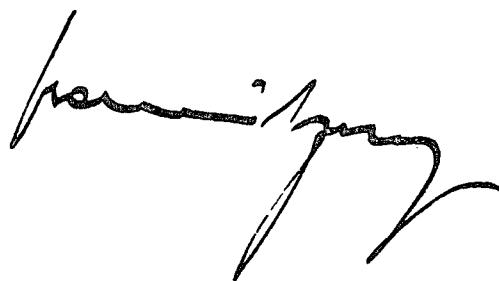
Zu 1 bis 3:

Auf Grund der Konstruktion der erhöhten Investitionsprämie kann derzeit noch keine Aussage darüber gemacht werden, in welchem Umfang die erhöhte Investitionsprämie für Betriebsneugründungen in den begünstigten Gebieten des Bundeslandes Vorarlberg in Anspruch genommen werden wird. Da es das Kennzeichen aller steuerlichen Investitionsbegünstigungen ist, daß die unternehmerische Disposition unberührt bleibt und auf die Gewährung der erhöhten Investitionsprämie bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, kann derzeit auch noch nicht gesagt werden, in welchem Ausmaß die Standortwahl für Betriebsneugründungen im Bundesland Vorarlberg durch das Investitionsprämiengesetz beeinflußt wurde. Da bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der erhöhten Investitionsprämie besteht, kann sich nie die Situation ergeben, daß ein Unternehmen eine Betriebsneugründung von der Gewährung der erhöhten Investitionsprämie abhängig macht. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß im Einzelfall im Zusammenwirken mit den Organen der Finanzverwaltung als eine Art "Serviceleistung" die Frage abgeklärt wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Investitionsprämie vorliegen.

- 3 -

Zu 4 und 5:

Wie ich bereits eingangs ausgeführt habe, ging der Gesetzgeber bei der Festlegung der begünstigten Gebiete von Kriterien aus, die im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden erarbeitet wurden. Ich sehe derzeit keine unmittelbare Veranlassung, von dieser Linie abzugehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurz".